

UN-Konvention über die Rechte des Kindes



Kinderrechtskonvention der UNO
Internationaler Vertrag, abgeschlossen von allen
Ländern der Welt außer Somalia und USA

- Art 1 Die Kinderrechtskonvention unterscheidet nicht zwischen Kind und Jugendlichen. Jeder Mensch unter 18 Jahren fällt unter den Begriff "Kind".
- Art 2 Alle Kinder haben dieselben Rechte. Es ist verboten Kinder zu benachteiligen (z.B. aufgrund der Herkunft, des Geschlechts, der Religion...).
- Art 3 Das Wohl des Kindes ist eine wichtige Grundlage der Kinderrechtskonvention. Alle Kindereinrichtungen müssen eine hohe Qualität haben. Der Staat ist verpflichtet sie zu kontrollieren.
- Art 4 Der Staat Österreich ist verpflichtet die Kinderrechte umzusetzen.
- Art 5 Der Staat muss die Rechte und Pflichten der Eltern und anderer gesetzlich für Kinder verantwortlichen Personen respektieren.
- Art 6 Jedes Kind hat ein Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung.
- Art 7 Jedes Kind muss nach der Geburt eingetragen werden. Es hat ein Recht auf einen Namen und eine Staatszugehörigkeit (Identität). Es hat das Recht seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.
- Art 8 Kinder haben das Recht auf eine eigene Identität, die vom Staat garantiert sein muss.
- Art 9 Jedes Kind hat das Recht auf seine Eltern. Gegen den Willen des Kindes und der Eltern darf eine Trennung nur dann durchgeführt werden, wenn es dem Wohl des Kindes entspricht. Bei einer Trennung hat das Kind immer das Recht auf Kontakt zu beiden Eltern.
- Art 10 Kinder haben das Recht auf Familie. Der Staat muss sicherstellen, dass Familien, die nicht im gleichen Staat wohnen, die Möglichkeit haben, zusammengeführt zu werden.
- Art 11 Kinder müssen vor Entführung ins Ausland geschützt werden.
- Art 12 Kinder haben das Recht auf Mitsprache in Angelegenheiten, die sie berühren. Sie haben das Recht, dass ihre Meinung angehört und ihrem Alter und ihrer Reife entsprechend angemessen berücksichtigt wird (z.B. von Gerichten und Behörden).
- Art 13 Kinder haben das Recht auf freie Meinungsäußerung. Die dazu notwendigen Informationen müssen ihnen von den Erwachsenen zur Verfügung gestellt werden.
- Art 14 Kinder haben das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.
- Art 15 Kinder haben das Recht sich frei mit anderen zusammenzuschließen und sich friedlich zu versammeln.
- Art 16 Kinder haben das Recht auf Schutz des Privatbereichs (Familie, Briefverkehr, Zimmer, Ruf...).
- Art 17 Kinder haben das Recht durch die Medien kindgerecht informiert zu werden.
- Art 18 Beide Elternteile sind für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich, der Staat muss sie dabei sinnvoll unterstützen (z.B. muss er dafür sorgen, dass jedes Kind berufstätiger Eltern einen Betreuungsplatz hat).
- Art 19 Kinder haben das Recht auf Vorbeugung gegen schlechte Behandlung (Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung, Armut...) innerhalb und außerhalb der Familie.



- Art 20** Kinder, die nicht bei ihrer Familie leben können, haben das Recht auf Schutz und Beistand des Staates. Der Staat ist verpflichtet die Betreuung durch Pflegefamilien, geeignete Kinderbetreuungseinrichtungen und Adoptionen sicherzustellen. Wichtig dabei sind Dauerhaftigkeit der Erziehung und die Herkunft des Kindes.
- Art 21** Bei einer Adoption hat das Wohl des Kindes die höchste Bedeutung, das wird durch strenge Adoptionsregeln sichergestellt.
- Art 22** Kinderflüchtlinge haben das Recht auf Schutz und Hilfe durch den Staat.
- Art 23** Behinderte Kinder haben das Recht auf Eingliederung und besondere Betreuung.
- Art 24** Kinder haben das Recht auf Gesundheit. Gesundheitsdienste dürfen ihnen nicht vorenthalten werden
- Art 25** Kinder, die wegen einer geistigen oder körperlichen Erkrankung vom Staat untergebracht sind, haben das Recht auf regelmäßige Überprüfung der Unterbringung.
- Art 26** Kinder haben das Recht auf Leistungen der sozialen Sicherheit inklusive der Sozialversicherung.
- Art 27** Kinder haben das Recht auf einen angemessenen/ordentlichen Lebensstandard.
- Art 28** Kinder haben das Recht auf Bildung (Kindergarten, Schule, Musikinstrument, Kultur...).
- Art 29** Kinder haben das Recht auf Bildung, die ihre Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringt, die die Achtung der Menschenrechte vermittelt, die auf ein verantwortungsbewusstes Leben in Frieden und Toleranz vorbereitet und die die Achtung der natürlichen Umwelt beibringt.
- Art 30** Kinder aus Minderheiten haben das Recht so zu leben, wie es für sie Brauch ist.
- Art 31** Kinder haben das Recht auf Freizeit, Spiel und kulturelle Betätigung.
- Art 32** Kinder haben das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung.
- Art 33** Kinder haben das Recht auf Schutz vor Drogenmissbrauch.
- Art 34** Kinder haben das Recht auf Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch.
- Art 35** Kinder haben das Recht auf Schutz vor Kinderhandel.
- Art 36** Kinder haben das Recht auf Schutz vor sonstiger Ausbeutung.
- Art 37** Kinder haben das Recht auf Schutz vor Folter, Todesstrafe und rechtswidrigem Freiheitsentzug (bei berechtigtem Freiheitsentzug ist ein Beistand bereitzustellen).
- Art 38** Kinder haben das Recht auf Schutz bei bewaffneten Konflikten. Man darf unter 15 Jahren nicht zum Militär eingezogen werden.
- Art 39** Kinder haben das Recht auf Wiedergutmachung, wenn sie Opfer von Gewalt geworden sind.
- Art 40** Kinder haben das Recht auf ein faires Strafverfahren, das speziell auf straffällige Kinder abgestimmt sein muss.
- Art 41** Wenn es in dem Land, in dem die Kinder wohnen, für sie noch günstigere gesetzliche Bestimmungen als die Kinderrechtskonvention gibt, dann gelten diese.
- Art 42** Der Staat ist verpflichtet die Kinderrechtskonvention bekannt zu machen und zu verbreiten.
- Art 43 - 45** Es gibt einen Kinderrechtsausschuss, der die Staaten überprüft, ob sie die Kinderrechtskonvention einhalten. Die Staaten müssen regelmäßig Berichte abgeben.

